

Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie

Richtlinie für die Aufstellung von Alarmplänen und für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens vor umweltgefährdenden Stoffen veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 2. Januar 2023 (StAnz. Nr. 1/2023)

Inhalt

1. Anwendungsbereich
2. Anzeigepflicht
3. Behördliche Zuständigkeiten
4. Alarmmeldung
5. Alarmpläne
6. Sofortmaßnahmen
7. Kostenerstattung
8. Berichts- und Informationspflicht

Anlage 1: Muster für den behördlichen Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan

Anlage 2: Muster für den betrieblichen Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan

Anlage 3: Vordrucke Sofortmeldung/Sofortbericht

Anlage 4: Internationaler Warn- und Alarmplan Rhein

Anlage 5: Warnplan Weser

1. Anwendungsbereich

Zum Schutz der Oberflächengewässer, des Bodens und des Grundwassers vor bzw. bei bereits eingetretenen Verunreinigungen mit umweltgefährdenden, insbesondere wasser-gefährdenden Stoffen und zur Abwehr der damit für die Allgemeinheit verbundenen Gefahren müssen Alarm ausgelöst und Sofortmaßnahmen getroffen werden.

Diese Richtlinie gibt den Rahmen für die von den Kreisausschüssen der Landkreise, den Magistraten der kreisfreien Städte und den Regierungspräsidien aufzustellenden Gewässer- und Bodenschutz-Alarmpläne vor. Außerdem beinhaltet sie den Rahmen für die auf Anordnung der Wasserbehörden von Industrie- und Gewerbebetrieben aufzustellenden Alarmpläne.

Zweck von Alarmplänen ist die Regelung einer schnellen Information von Behörden und Betroffenen bei Unfällen, Betriebsstörungen und sonstigen Ereignissen, bei denen umwelt-gefährdende Stoffe freigesetzt werden und eine akute Gefahr für Oberflächengewässer, Boden und Grundwasser besteht.

Die Alarmpläne sind in Abschnitt 2.11 des Maßnahmenprogramms 2021-2027 vom 20.12.2021 (StAnz Nr. 51/2021) zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen (Information unter <http://www.flussgebiete.hessen.de>) als eine Maßnahme berücksichtigt, die geeignet ist, Folgen unerwarteter Verschmutzungen vorzubeugen oder zu mindern.

2. Anzeigepflicht

Bei Gefahrenlagen bestehen in vielen Fällen Anzeige-, Informations- oder Mitteilungspflichten gegenüber den Behörden.

Diese Pflichten können sich zum Beispiel aus folgenden Gesetzen, Verordnungen und behördlichen Zulassungen ergeben:

- [§ 24 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen \(AwSV\)](#),
- [§ 7 Abs. 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung \(IZÜV\)](#),
- [§ 31 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz \(BImSchG\)](#)
- [§ 19 Abs. 1 und 2 der Störfall-Verordnung](#) (12. BImSchV),
- [§ 4 des Umweltschadensgesetzes \(USchadG\)](#),
- [§ 4 Abs. 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern \(GGVSEB\)](#),
- [§ 1.12 Nr. 3 und 4, § 1.15 Nr. 2, § 1.17 Nr. 1, § 8.09 Nr. 8, § 15.03 Nr. 3](#) der [Rheinschiffahrtspolizeiverordnung](#) (RheinSchPV)
- [§ 1.12 Nr. 3 und 4, § 1.15 Nr. 2, § 1.17 Nr. 1, § 8.09 Nr. 8](#), der [Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung](#) (BinSchStrO), [§ 28.01](#) BinSchStrO i. V. m. Anhang 2, Kapitel 2, Artikel 2.01 Absatz 2 des [Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschiffahrt \(CDNI\)](#)
- [§ 11 der Hessischen Gefahrenabwehrverordnung für Häfen](#) (HafenGefabwVO),
- [§ 44 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes](#) (HBKG)
- [§ 4 Abs. 1 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes](#) (HAltBodSchG) bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung,

- [§ 11 Abs. 1 HAItBodSchG](#) vor der Sanierung einer Altlast oder eines Grundstücks mit schädlicher Bodenveränderung
- [§ 8 der Abwassereigenkontrollverordnung](#) (EKVO),
- einem wasserrechtlichen Zulassungsbescheid nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hessischem Wassergesetz (HWG).

Die Verletzung von Anzeigepflichten kann eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

3. Behördliche Zuständigkeiten

3.1. Allgemeines

Die Gefahrenabwehr ist die gemeinsame Aufgabe der Gefahrenabwehrbehörden (Verwaltungsbehörden, Ordnungsbehörden) und der Polizeibehörden ([§ 1 Abs. 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung](#) (HSOG)) sowie der Feuerwehren als Einrichtungen der Gemeinden ([§ 3 Abs. 1](#), [§ 6 Abs. 1 und 2](#), [§ 7 Abs. 1 HBKG](#)). Alle Aufgabenträger haben sich unverzüglich gegenseitig zu informieren und bei der Gefahrenabwehr zusammenzuarbeiten ([§ 2 Abs. 3 HBKG](#)).

Die Gemeinden treffen die vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) ([§ 2 Abs. 1 HBKG](#)), soweit diese Maßnahmen nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind ([§ 1 Abs. 2 HBKG](#)). Die Polizeibehörden treffen die unaufschiebbaren Maßnahmen (Sofortmaßnahmen), wenn und soweit eine Erfüllung der Aufgabe der Gefahrenabwehr durch die Verwaltungsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist ([§ 2 HSOG](#)). Die Aufgaben von Feuerwehr und Polizei für die Gefahrenabwehr zum Schutz von Menschen und Sachgütern nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Die Gefahrenabwehrbehörden treffen alle weiteren Maßnahmen nach dem WHG, HWG, Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem HAItBodSchG. Gefahrenabwehrbehörden sind in den Landkreisen der Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten der Magistrat als untere Wasser- und Bodenschutzbehörden und die Regierungspräsidien als obere Wasser- und Bodenschutzbehörden.

Im Hinblick auf die Feststellung des Schadensumfanges und die durchzuführenden Maßnahmen hat das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) die Wasser- und Bodenschutzbehörden auf Anfrage zu beraten. Die Beratung umfasst vorrangig Stoffdatenrecherchen, den Untersuchungsrahmen und die Bewertung des Gewässer- und Bodenzustandes. Neben der Beratung stellt das HLNUG Daten zur Grundwassersituation, zum Boden, der Untergrundbeschaffenheit und aktuelle Gewässergütedaten zur Verfügung. In besonderen Fällen kann das HLNUG auch selbst Gewässer- und Bodenuntersuchungen und -bewertungen durchführen und durchführen lassen.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu ergangenen Verordnungen.

3.2. Zuständigkeiten nach dem Wasserrecht

Die Kreisausschüsse der Landkreise und die Magistrate der kreisfreien Städte (untere Wasserbehörden) sind nach [§ 65 Abs. 1 HWG](#) in Verbindung mit [§ 64 Abs. 3 HWG](#) grundsätzlich zuständig bei Gefahren für Gewässer.

Die Regierungspräsidien (obere Wasserbehörden) sind zuständig bei Gefahren, die von

gewerblichen Abwasseranlagen, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder auf andere Weise von Betriebsstätten ausgehen, für welche die Zuständigkeit – entsprechend [§ 65 Abs. 2 HWG](#) in Verbindung mit der [Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden \(Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden - WasserZustVO\)](#) bei den oberen Wasserbehörden liegt.

Weiterhin kann die obere Wasserbehörde nach [§ 65 Abs. 2 HWG](#) bei Angelegenheiten mit mehreren Zuständigkeiten über die Zuständigkeit nach dem Schwerpunkt der Sache entscheiden.

3.3. Zuständigkeiten nach dem Bodenschutzrecht

Die Regierungspräsidien (obere Bodenschutzbehörden) sind nach [§ 16 Abs. 1 HAltBodSchG](#) grundsätzlich zuständig für den Vollzug des HAltBodSchG und des BBodSchG.

Die Kreisausschüsse der Landkreise und die Magistrate der kreisfreien Städte (untere Bodenschutzbehörden) sind zuständig für Maßnahmen nach dem BBodSchG bei schädlichen Bodenveränderungen infolge von Unfällen und/oder dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf Grundstücken gemäß [§ 1 Abs. 1 Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz](#) (Zuständigkeitsverordnung Bodenschutz - BodSchZustV).

Sofortmaßnahmen durch die nach Nr. 3.2 zuständige Behörde zur Beseitigung von schädlichen Bodenveränderungen mit einfachen Mitteln, z. B. Bodenaushubmaßnahmen im geringen Umfang, sind als Gefahrenabwehrmaßnahmen auch dann möglich, wenn sich auf dem Grundstück eine Altlast befindet oder es sich um eine altlastverdächtige Fläche handelt.

3.4. Örtliche und instanzielle Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist zunächst die Wasser- und Bodenschutzbehörde, in deren Dienstbezirk Ursachen oder Folgen einer Gewässer- und/oder Bodengefährdung oder eines Schadensfalles erkannt werden. Liegt die Ursache im Dienstbezirk einer anderen Wasser- und Bodenschutzbehörde oder erstrecken sich die Folgen auf den Dienstbezirk anderer Wasser- und Bodenschutzbehörden, so sind diese betroffenen Behörden ebenfalls zu alarmieren. Diese werden in eigener Zuständigkeit tätig, soweit nach [§ 65 Abs. 2 HWG](#) seitens des Regierungspräsidiums oder der obersten Wasserbehörde oder nach [§ 16 Abs. 3 HAltBodSchG](#) seitens der obersten Bodenschutzbehörde keine anderen Regelungen getroffen wurden.

Bevor die örtlich zuständige Wasser- und Bodenschutzbehörde in den Fall eintritt, sind die Polizei- und Ordnungsbehörden weiter für Sofortmaßnahmen zuständig. Die örtlich nicht zuständige Behörde leistet in Amtshilfe fachlichen Beistand.

Die Zuständigkeit sonstiger Behörden für unaufschiebbare Eilmaßnahmen bleibt unberührt ([§ 3 Abs. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz](#) (HVwVfG)).

Eine instanzuell unzuständige allgemeine Ordnungsbehörde (untere statt obere oder obere statt untere Behörde) kann bis zum Eingreifen der instanzuell zuständigen allgemeinen Ordnungsbehörde deren Befugnisse ausüben ([§ 88 Abs. 1 HSOG](#)).

4. Alarmmeldung

Polizei, Feuerwehr, sonstige Gefahrenabwehrbehörden und Wasser- und

Bodenschutzbehörden informieren sich gegenseitig.

Unter dem Stichwort „Gewässer- und Bodenschutz-Alarm“ soll die abzugebende Meldung die Angaben des Vordrucks Sofortmeldung gemäß Anlage 3a enthalten. Der Vordruck Sofortmeldung kann auch zur schriftlichen Aufnahme einer telefonischen Meldung verwendet werden.

Die Information der Betroffenen ist im Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan zu regeln.

Die Wasser- und Bodenschutzbehörde beendet den Gewässer- und Bodenschutz-Alarm unter Beachtung der Meldewege mit dem Stichwort „Entwarnung“, sobald der Einsatz von Sofortmaßnahmen nicht mehr erforderlich ist und keine Gefahrenlage für Gewässer und Boden mehr besteht.

Das Regierungspräsidium Darmstadt entscheidet bei länderübergreifenden und internationalen Auswirkungen auf den Rhein, ob über die Wasserschutzpolizeistation Wiesbaden in Mainz-Kostheim als Internationale Hauptwarnzentrale (IHWZ) R4 eine überregionale bzw. internationale Information weitergegeben wird oder ein überregionaler bzw. internationaler Alarm auszulösen ist. Die IHWZ R4 gibt die Meldung entsprechend dem „Internationalen Warn- und Alarmplan Rhein“ weiter und informiert als Landeshauptwarnzentrale (LHWZ) die betroffenen Stellen im Lande Hessen. Die hierfür jeweils erforderliche technische Ausstattung stellt die oberste Wasserbehörde der IHWZ R4 zur Verfügung.

Die untere Wasserbehörde Limburg-Weilburg veranlasst bei Gewässerverunreinigungen oder anderen gewässergefährdenden Ereignissen mit länderübergreifender Bedeutung an der Lahn die Meldung an die untere Wasserbehörde des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems (Rheinland-Pfalz) und setzt die obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen davon unmittelbar in Kenntnis. Sofern erforderlich, erfolgt die Weitermeldung im Rahmen des Internationalen Warn- und Alarmplanes Rhein (Anhang 4) durch die in Rheinland-Pfalz für die Lahn zuständigen Wasserbehörden an das Klimaschutzministerium Rheinland-Pfalz als Entscheidungsstelle und an die für die Lahnmündung zuständige IHWZ R5 (Wasserschutzpolizei Koblenz).

Bei Gewässerverunreinigungen oder anderen gewässergefährdenden Ereignissen mit länderübergreifender Bedeutung an Weser, Werra und Fulda veranlasst das Regierungspräsidium Kassel die Meldung an das Polizeipräsidium Nordhessen als LHWZ.

Maßgebend sind im Einzelnen der „Internationale Warn- und Alarmplan Rhein“ (s. Anlage 4) und der „Warnplan Weser“ (s. Anlage 5) sowie die Gewässer- und Bodenschutz-Alarmpläne der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel.

5. Alarmpläne

5.1. Behördliche Alarmpläne

Von den Regierungspräsidien, Landkreisen und kreisfreien Städten ist in übersichtlicher Form ein Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan aufzustellen. Die aufzustellenden Gewässer- und Bodenschutz-Alarmpläne sollen in ihrem Aufbau und Inhalt dem Muster-Alarmplan (s. Anlage 1) entsprechen. Für Rhein, Main, Lahn und Neckar sind der „Internationale Warn- und Alarmplan Rhein“ sowie für die Weser der „Warnplan Weser“ in die Gewässer- und Bodenschutz-Alarmpläne einzubinden.

Die Landkreise und kreisfreien Städte tauschen ihre Gewässer- und Bodenschutz-Alarmpläne mit den benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten aus und leiten sie den Regierungspräsidien zu. Die Regierungspräsidien tauschen ihre behördlichen Alarmpläne ebenfalls gegenseitig aus und leiten sie den Landkreisen und kreisfreien Städten ihres Regierungsbezirkes und der obersten Wasser- und Bodenschutzbehörde zu. Die Gewässer- und Bodenschutz-Alarmpläne der Regierungspräsidien, Landkreise und der kreisfreien Städte sind den Meldestellen, insbesondere den Leitstellen zuzuleiten.

Die Gewässer- und Bodenschutz-Alarmpläne sind regelmäßig zu überprüfen und jährlich fortzuschreiben. Der Zeitpunkt der Fortschreibung ist von jeder Behörde individuell im Alarmplan festzulegen. Spätestens bis zum 31.12. ist jährlich hierüber der obersten Wasserbehörde Bericht zu erstatten und der aktualisierte Alarmplan der obersten Wasserbehörde vorzulegen.

5.2. Betriebliche Alarmpläne

Von Industrie- und Gewerbebetrieben kann die Wasserbehörde aus Gründen der Vorsorge einen Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan fordern sowie verlangen, dass dieser zweijährlich aktualisiert und der Behörde nach jeder Aktualisierung unaufgefordert vorgelegt wird. Als Leitlinie für seinen Aufbau und Inhalt sollte das Muster nach Anlage 2 verwendet werden. Dies gilt insbesondere für direkt einleitende Betriebe, die eine Erlaubnis zur Einleitung nach [§ 57 Abs. 1 WHG](#) benötigen und kann, im begründeten Einzelfall, auch für indirekt einleitende Betriebe, die eine Genehmigung nach §§ [58](#), [59 WHG](#) benötigen, gelten.

Für Betriebe, die mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen umgehen, ist nach [§ 44 Abs. 1 AwSV](#) oder nach [§ 34 Abs. 2 AwSV](#) in Verbindung mit der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 779 für die einzelnen Anlagen ein Notfallplan oder Alarmplan aufzustellen. Das Muster nach Anlage 2 kann, ergänzt um die erforderlichen Angaben nach TRwS 779, für diese Betriebe verwendet werden.

Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall, zum Beispiel bei Betrieben in Schutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten mit nicht unerheblichem Gesamtumfang an wassergefährdenden Stoffen (WGK 3 Gleichwert¹ > 1 m³), die Aufstellung eines Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplans entsprechend Anlage 2 angeordnet werden, insbesondere um auch die Anlagen zu erfassen für die nach [§ 44 Abs. 4 AwSV](#) nur ein Merkblatt mit Betriebs- und Verhaltensvorschriften anzubringen ist (z. B. Eigenverbrauchstankstellen).

Eine Betriebsanweisung nach § 44 Abs. 1 AwSV i. V. m. DWA-A 779² und nach § 60 Abs. 1 WHG auch i. V. m. der Arbeitsreihe DWA-A 199-1³ sollte Regelungen zu der Organisation, den Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter/-innen (Benennung) sowie Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebes und Bewältigung von besonderen

¹ Wird mit wassergefährdenden Stoffen unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen umgegangen, so gilt für die Umrechnung: 1 m³ WGK-2 Stoff gilt als 0,1m³ WGK-3-Stoff und 1 m³ WGK-1-Stoff gilt als 0,01 m³ WGK-3-Stoff

² „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) - Allgemeine Technische Regelungen“

³ „Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen“

Betriebszuständen enthalten. Folgende Angaben kommen insbesondere in Betracht:

- Regelungen zur regelmäßigen Aktualisierung des Alarmplans
- Regelungen zur regelmäßigen Prüfung der Materialien und Ausrüstungen für Sofortmaßnahmen auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit
- Jährliche Unterweisungen des Personals im Hinblick auf das Verhalten im Schadensfall (mit praktischer Schulung z. B. zur Verwendung der Materialien und Ausrüstungen für Sofortmaßnahmen; Lage und Benutzung der Absperrvorrichtungen) und schriftliche Dokumentation der Unterweisungen
- Einbindung/Zusammenarbeit mit öffentlichen Kräften zur Gefahrenabwehr (gemeinsame Übungen)

Bei Betrieben, die unter die Störfall-Verordnung fallen, können ggf. die entsprechenden Teile des Sicherheitsberichtes und des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für die Erstellung des Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplanes verwendet werden.

6. Sofortmaßnahmen

Unaufschiebbare Maßnahmen (Sofortmaßnahmen) zur Schadensbegrenzung sollen nach Schadensfällen das weitere Austreten und die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern. Sie dienen dem Schutz

- der Oberflächengewässer und des Grundwassers,
- des Bodens und seiner Funktionen, insbesondere in Bezug auf die Wirkungspfade Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanze und Boden-Grundwasser,
- der Trinkwasserversorgung und
- der Funktion der Abwasseranlagen.

Hierbei ist auf der Grundlage der

- Stoffeigenschaften,
- Stoffmenge,
- Standorteigenschaften und
- flächenhaften Ausdehnung

die Gefährdung abzuschätzen, um auf dieser Grundlage die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren festzulegen.

Das stoffbezogene Potential hinsichtlich der Gefährdung der Gewässer ist an Hand der Datenbank Rigoletto des Umweltbundesamtes unter

<https://www.umweltbundesamt.de/wgk-einstufung> zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Gefährdung des Bodens sind die Regelungen der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) heranzuziehen.

Als Maßnahmen der Schadensbegrenzung kommen insbesondere in Betracht:

- Einstellung von Nutzungen des Bodens und der Gewässer,

- unverzügliche Außerbetriebnahme von Anlagen,
- Sicherung und Stilllegung von Schadensquellen,
- Verhinderung einer Schadensausweitung,
- Entfernung örtlich begrenzter und leicht zugänglicher Verunreinigungen,
- Fernhaltung von Niederschlagswasser,
- Sicherung des Schadensbereiches gegen Betreten.

Im Bedarfsfall können die Einrichtungen des Bundes über das Lagezentrum des Bundesinnenministeriums in Berlin unter der Telefonnummer 030 / 18681 11077 angefordert werden. Des Weiteren wird zur Informationsgewinnung und Fachberatung vor Ort auf das Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem (TUIS) unter www.tuis.org verwiesen. Sollten im Rahmen von TUIS Werkfeuerwehren zur Schadensbegrenzung zum Einsatz kommen, so ist die örtlich zuständige Feuerwehr zu verständigen.

Die bei Reinigungsarbeiten im Rahmen von Sofortmaßnahmen anfallenden Gemische (z. B. Waschwasser und Flüssigkeiten bei Nassreinigung) sind hierbei schadlos zu entsorgen. Dies gilt auch für Ölbindemittel mit der Eigenschaft „(besonders) leicht biologisch abbaubar“.

Es ist nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und nur sofern der drohende Schaden schwerer wiegt als die mit der Benutzung verbundene nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zulässig, wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer gelangen zu lassen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG). Die zuständige Behörde ist nach § 8 Abs. 2 Satz 2 WHG unverzüglich über die Benutzung zu unterrichten. Auch eine Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage ist nach den kommunalen Abwassersatzungen im Regelfall unzulässig. Gleiches gilt für das bei Reinigungsarbeiten eingesetzte und mit wassergefährdenden Stoffen vermischte Wasser (Abwasser).

Findet zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit ein Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Boden statt, der sich nicht vermeiden lässt, so sind, sofern möglich, Maßnahmen zu ergreifen, die den Eintrag mindern (§ 7 BBodSchG).

Die technischen Regelwerke DWA-M 715 „Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen“ und DWA-M 720-1 „Ölschadenbekämpfung auf Gewässern – Teil 1: Ölsperren“ sind hierbei zu beachten. Auf die Verwendung geeigneter Öl- und Chemikalienbindemittel (siehe hierzu auch Arbeitsreihe DWA-A 716) ist zu achten.

Die Behörden veranlassen in der Regel die erforderlichen Untersuchungen (z. B. Probenahmen, Schnellanalysen), um

- die Schadstoffe und ihre flächenhafte Ausbreitung festzustellen,
- den Schadensherd und die Schadensursache festzustellen,
- eine Beweissicherung durchzuführen,
- eine Gefahrenabschätzung für weitere Beeinträchtigungen von Böden und Gewässern durchzuführen und
- den für den Schaden ordnungsrechtlich Verantwortlichen zu ermitteln.

Bei der Veranlassung oder unmittelbaren Ausführung von Sofortmaßnahmen ist der Schutz der Behördenbediensteten zu beachten. Die mit den Aufgaben vor Ort betrauten Bediensteten

ten sind entsprechend [§ 12 Arbeitsschutzgesetz](#) (ArbSchG) regelmäßig zu unterweisen sowie von der Dienststelle entsprechend [§ 3 ArbSchG](#) mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) auszustatten.

Die Wasser- und Bodenschutzbehörden und die Strafverfolgungsbehörden arbeiten eng zusammen und stimmen im Bedarfsfall Untersuchungsschritte nach dem Grundsatz der Effektivität ab, um den Aufwand an Zeit und Kosten (Doppelarbeit) möglichst gering zu halten.

7. Kostenerstattung

Die Behörden sind unabhängig von Finanzierungs- und Regressmöglichkeiten zur Durchführung von Sofortmaßnahmen verpflichtet.

Die Kosten einer Maßnahme trägt zunächst die anordnende Behörde. Auch im Fall einer Maßnahme im Rahmen der Eilzuständigkeit handelt die Behörde in eigener Zuständigkeit und nicht für eine andere Behörde. So schließt die Polizei- oder Ordnungsbehörde Verträge ab (z. B. für die Entsorgung von Abfällen) und bleibt aus dem Vertrag verpflichtet, bis die zuständige Behörde eintritt.

Die erforderlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr und die damit verbundenen Kosten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt dem Verantwortlichen aufzugeben, andernfalls ist der Verantwortliche im Nachhinein zu den Kosten heranzuziehen. Kostenforderungen können auch gegen die Bundesrepublik Deutschland, das Land Hessen oder eine Gemeinde begründet sein. So können beispielsweise die Kosten der Beseitigung einer Ölverunreinigung auf einer Bundeswasserstraße der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Bonn, als Zustandsstörer in Rechnung gestellt werden.⁴

In den Fällen der Allgemeinen Hilfe sind der Gemeinde die Kosten für einen Feuerwehreinsatz von dem Rechtsträger der Behörde zu erstatten, die neben der öffentlichen Feuerwehr zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist ([§ 61 Abs. 4 HBKG](#)). Allerdings kann die Gemeinde die Kosten eines Feuerwehreinsatzes auch direkt gegenüber dem Störer (Verhaltens- und/oder Zustandsstörer) und dem Begünstigten (Person in deren Interesse die Leistung erbracht wurde) geltend machen ([§ 61 Abs. 3 HBKG](#)).

Bei Folge- und Überwachungsmaßnahmen ist die Finanzierung vorher zu klären.

8. Berichts- und Informationspflicht

8.1. Berichterstattung an die Landesregierung

Über alle besonderen Vorkommnisse, die voraussichtlich

- ein großes Interesse der Öffentlichkeit und der Medien finden,
- Anlass zu Erörterungen im Landtag geben oder

⁴BVerwGE 87,181 = ZfW 1991, 172; VGH Kassel ZfW 1993, 38; ZfW 1993, 41 = NVwZ-RR 1992, 624)

- eine überregionale oder länderübergreifende Bedeutung haben

ist dem Umweltministerium von der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörde ein Sofortbericht nach Anlage 3b vorzulegen. Dieser Vordruck kann auch auf der Internetseite des Umweltministeriums unter www.umwelt.hessen.de abgerufen werden.

8.2. Unterrichtung des Hessischen Statistischen Landesamtes

Unfälle bei der Beförderung von oder beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach [§ 9 des Umweltstatistikgesetzes](#) zu erheben. Nach [§ 11a Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke \(Bundesstatistikgesetz - BStatG\)](#) sind die Daten mittels standardisierter elektronischer Datenaustauschformate zu übermitteln. Die Übermittlung in Hessen erfolgt mit dem Online-Verfahren „IDEV“ (Internet Datenerhebung im Verbund) unter <https://statistik.hessen.de/online-erhebung/idev> an das Hessische Statistische Landesamt. Meldende Stelle ist die jeweils zuständige Wasser- und Bodenschutzbehörde.

Nach Absprache mit dem Hessischen Statistischen Landesamt können nach [§ 11a Abs. 1 Satz 2 BStatG](#) auch andere elektronische Verfahren verwendet werden.

Die aktuellen Vordrucke (Erhebungsbogen 9B zur Erhebung der Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe und 9U zur Erhebung der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind auf der Seite des Hessischen Statistischen Landesamtes unter <https://statistik.hessen.de/online-erhebung/erhebungsunterlagen/umwelt> eingestellt.